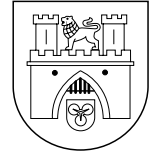




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 25.06.2026

Nr. 25

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover	Seite
Region Hannover	
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Maria Georgieva	445
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Latife Gholami	445
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Cristian Petrea	446
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Hani Eizdin Hajo Al-Dakhi	446
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Carla Vasile	447
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Hans-Werner Losse	447
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mai Thanh Nhan Rothe	448
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vasyl Korol	448
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mirco Jürgen Reinhard Zschoch	449
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Panayot Ivanov Pamukov	449
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kirsten Holthey	450
Landeshauptstadt Hannover	
▶ Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover	450
B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
Stadt Seelze	
▶ Bekanntmachung	451
C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen	
Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (GLV 52)	
▶ Öffentliche Bekanntmachung über die Mäh- und Krautungsarbeiten an und in den Gewässern II. Ordnung und die Gewässerschau 2026	452
▶ Die diesjährige Gewässerschau findet in der Zeit vom 25. November bis 4. Dezember 2026 statt	453
Gewässer- und Landschaftspflegeverband Leine-Westtaue (GLV 53)	
▶ Amtliche Bekanntmachung zum Zusammenschluss des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere Leine (GLV 52) und des Unterhaltungsverbandes West- und Südaue (UHV 53)	454
▶ Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Leine-Westtaue	454

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Maria Georgieva**

An die nachstehende Person

Name: Georgieva
Vorname(n): Maria
Geburtsdatum: 09.12.1992
letzte bekannte Anschrift: Egestorfer Straße 9,
30890 Barsinghausen

werden drei Dokumente der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.03.2026, Aktenzeichen 51.04-17-129935+2, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 17,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 25.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
gez. Wewetzer

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Latife Gholami**

An die nachstehende Person

Name: Gholami
Vorname(n): Latife
Geburtsdatum: 25.07.1994
letzte bekannte Anschrift: unbekannt

werden zwei Dokumente der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 03.12.2025, Aktenzeichen 51.04-17-136664+1, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 17,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 25.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
gez. Wewetzer

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Cristian Petrea**

An die nachstehende Person

Name: Petrea
Vorname(n): Cristian
Geburtsdatum: 08.10.1986
letzte bekannte Anschrift: Neuer Landweg 10,
30827 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 17.06.2026 Aktenzeichen 32.22/H-DM 3428, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 25.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Hani Eizdin Hajo Al-Dakhi**

An die nachstehende Person

Name: Al-Dakhi
Vorname(n): Hani Eizdin Hajo
letzte bekannte Anschrift: Peiner Straße 23 A,
31319 Sehnde
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 15.06.2026, Aktenzeichen 32.22 H-KD2255, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 25.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Carla Vasile**

An die nachstehende Person

Name: Vasile
Vorname(n): Carla
Geburtsdatum: 25.03.2006
letzte bekannte Anschrift: Pestalozziweg 4,
30853 Langenhagen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 16.06.2026, Aktenzeichen 32.22/H-KD2663, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 25.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Hans-Werner Losse**

An die nachstehende Person

Name: Losse
Vorname(n): Hans-Werner
letzte bekannte Anschrift: Reuteranger 8,
31319 Sehnde

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 16.06.2026, Aktenzeichen 32.22/H-KD4824, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 25.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mai Thanh Nhan Rothe**

An die nachstehende Person

Name: Rothe
Vorname(n): Mai Thanh Nhan
Geburtsdatum: 01.11.1997
letzte bekannte Anschrift:

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 16.06.2026 Aktenzeichen 32.22/H-MR 1197, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 25.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Beslagic

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vasyl Korol**

An die nachstehende Person

Name: Korol
Vorname(n): Vasyl
Geburtsdatum: 06.10.1969
letzte bekannte Anschrift: Dr.-Hellmuth-Hahn-Straße 14,
30900 Wedemark

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 12.06.2026 Aktenzeichen 32.22 H-VA 7157, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 25.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Beslagic

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mirco Jürgen Reinhard Zschoch**

An die nachstehende Person

Name: Zschoch
Vorname(n): Mirco Jürgen Reinhard
Geburtsdatum: 22.06.1969
letzte bekannte Anschrift: Am Wachholder 12,
30916 Isernhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 15.06.2026 Aktenzeichen 32.22/H-XC 1068, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 25.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Panayot Ivanov Pamukov**

An die nachstehende Person

Name: Pamukov
Vorname(n): Panayot Ivanov
letzte bekannte Anschrift: Hermann-Löns-Straße 27,
30827 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 12.06.2026, Aktenzeichen 32.23-bod1489892, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten
3. Stock, Raum Nr. 306,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 25.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Bodle

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kirsten Holthey**

An die nachstehende Person

Name: Holthey
Vorname(n): Kirsten
Geburtsdatum: 30.05.1972
letzte bekannte Anschrift: Bültenstr. 7c,
31515 Wunstorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 17.06.2026
Aktenzeichen 32.22/HH-HO 2018, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 25.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

– – –

Landeshauptstadt Hannover

► **Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert am 12.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 23.04.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1999 S. 775), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.03.2015 (Gem. Abl. 2015, S. 116) beschlossen:

I. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Stadtbrandmeister	500,00 €
2. Geschäftsführer	220,00 €
3. Schirrmeister	120,00 €
4. Stadtausbildungsleiter	120,00 €
5. Stadtjugendfeuerwehrwart	130,00 €
6. Stadtkinderfeuerwehrwart	130,00 €
7. Stadtfrauensprecherin	60,00 €
8. Ortsbrandmeister	200,00 €
9. Gerätewart	90,00 €
10. Jugendfeuerwehrwart	70,00 €
11. Kinderfeuerwehrwart	70,00 €
12. Leiter eines Musik- oder Spielmannzuges	140,00 €
13. Feuerwehr-Fachberater	60,00 €
14. Ärztliche Fachberater	100,00 €
15. Stadtkassenwart	60,00 €
16. Kassenwart auf Ortsebene	30,00 €
17. Schriftführer auf Ortsebene	30,00 €

Die Funktion Stadtbrandmeister (Nr. 1) hat zwei Stellvertretende. Ebenso hat die Funktion Stadtjugendfeuerwehrwart (Nr. 5) zwei Stellvertretende. Die Funktion Gerätewart (Nr. 9) kann bis zu zwei Vertretende haben. Der/die zweite Stellvertretende muss gleichzeitig die Funktion der/des Atemschutz- und persönlichen Schutzausrüstungsbeauftragten innehaben. Die Funktion Geschäftsführer (Nr. 2) kann bis zu zwei Stellvertretende haben. Die Stellvertretenden der Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11,12 erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 von 100 der jeweils zu vertretenden Funktion.

II. Die Entschädigungssätze des § 1 Abs. 3 ff werden von 13,00 € auf 15,00 € je geleisteter Stunden angehoben.

1. Abs. 3 lautet wie folgt:

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden und für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je geleisteter Stunde.

2. Abs. 4 lautet wie folgt:

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Brandschutzerziehung oder Brandschutzaufklärung nach § 25 NBrandSchG durchführen und für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je geleisteter Stunde.

III. An § 1 Abs. 4 werden neue Absätze 5 und 6 angefügt:

1. Abs. 5 lautet wie folgt:

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die zu besonderen Arbeitseinsätzen herangezogen werden, die ihrer Art nach nicht dem üblichen Einsatz eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr entsprechen, insbesondere im Rahmen außergewöhnlicher Ereignisse im Sinne des § 1 Abs. 3 NKatSG, und die für diese Tätigkeit nicht nach § 12 NBrandSchG oder § 17 Abs.3 NKatSG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je geleisteter Stunde gewährt werden.

2. Abs. 6 lautet wie folgt:

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die zu nach dieser Satzung entschädigungspflichtigen Tätigkeiten herangezogen werden, ohne für diese Tätigkeiten gemäß § 12 NBrandSchG oder § 17 Abs.3 NKatSG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt worden zu sein, kann auf Antrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € pro Einsatz gewährt werden, wenn diese Tätigkeiten vom Umfang her eine besondere Belastung darstellen. Eine besondere Belastung kann insbesondere vorliegen, wenn in einem Jahr zwei oder mehr Brandsicherheitswachdienste im 24-Stunden-Dienst abgeleistet worden sind.

IV. Aus den bisherigen § 1 Abs. 5, 6 werden die Abs. 7, 8 und die Entschädigungssätze werden von 13,00 € auf 15,00 € je geleisteter Stunde angehoben.

Der neue Abs. 7 lautet wie folgt:

Ausbilderinnen und Ausbilder für die auf Kreisebene durchzuführenden Ausbildungslehrgänge nach FwDV 2 (Ausbildung und Prüfung) haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je geleisteter Stunde.

V § 6 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Hannover, den 17.06.2026

Landeshauptstadt Hannover
Onay
Der Oberbürgermeister

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Seelze

► Bekanntmachung

1. über die Einebnung ungepflegter Gräber und Gräber mit abgelaufenen Nutzungsrechten

Auf den Friedhöfen der Stadt Seelze befinden sich verschiedene Gräber, deren Grabbesitzer*innen verstorben sind und keine Angehörigen zu ermitteln sind. Die Gräber werden nicht mehr gepflegt und/oder die Nutzungszeit ist abgelaufen. Hinterbliebene werden hiermit letztmalig zur Wiederinstandsetzung bzw. zum Wiedererwerb des Nutzungsrechts aufgefordert und gebeten sich bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Seelze, Tel. 05137 828 - 416 zu melden. Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden die Gräber von der Stadt Seelze abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Mit den Arbeiten soll voraussichtlich **ab dem 20.07.2026** begonnen werden. Die betroffenen Gräber sind außerdem mit Schildern gekennzeichnet. Bei Beginn der Einebnungsarbeiten auf den Gräbern noch befindliche Grabmalanlagen (Grabstein, Liegeplatten, Einfassungen etc.), Pflanzen und/oder sonstige Grabausstattung/-dekoration werden von der Stadt Seelze entschädigungslos entfernt.

Friedhof Seelze, Hannoversche Straße

Abt. W XXVII, Nr. 15, Wiersig/Krause
Abt. UW XXII, Reihe 2, Nr. 15, Janz
Abt. K RG 24, Reihe 1, Nr. 1, Wollny
Abt. W XIX, Reihe 1, Nr. 5, Tute
Abt. W XXVI, Reihe 5, Nr. 10, Dielenschneider
Abt. W XXVI, Reihe 5, Nr. 11, Ocimek
Abt. W XXVI, Reihe 2, Nr. 3, Amende

Friedhof Harenberg, Seelzer Straße

Abt. R 3, Nr. 14, Fallmann

Friedhof Velber, Steinkamp

Abt. UW 8, Nr. 67, Lampe

Friedhof Letter, Hölderlinstraße

Abt. UW 2, Nr. 68, Winkler
Abt. UW 2, Nr. 82, Hoyer
Abt. UW 5, Nr. 2, Dühlmeier
Abt. UW 23, Nr. 24, Hoffmann
Abt. UW 23, Nr. 51, Koch
Abt. UW 23, Nr. 58, Prieske/Pufahl
Abt. UW 23, Nr. 62, Kühnapfel
Abt. UW 24, Nr. 4, Möbius
Abt. UW 24, Nr. 14, Tolle
Abt. W 3, Nr. 29, Schmidt
Abt. W 6, Nr. 50, Winkler
Abt. W 16, Nr. 23 A, Hille
Abt. W 25, Nr. 6, Borges
Abt. W 29, Nr. 4, Meier
Abt. W 32, Nr. 3, Kratzke/Giesecke
Abt. W 32, Nr. 37, Kanthak
Abt. W 33, Nr. 32, Meyer/Kopp
Abt. W 34, Nr. 28, Simat
Abt. W 35, Nr. 44, Kuhne
Abt. W 36, Nr. 24, Döring
Abt. W 36, Nr. 26, Scholz

Friedhof Dedensen, K 253

Abt. R 1, Nr. 5, Arsic

Friedhof Lohnde, Sollingstraße

Abt. W 5, Nr. 80, Kolouch
Abt. UW, Nr. 6, Pust

2. Über die Einebnung von Reihengräbern

Auf den Friedhöfen der Stadt Seelze werden 2026 folgende Reihengräber wegen Ablauf der Nutzungsrechte **ab dem 20.07.2026** eingeebnet:

Friedhof Letter, Hölderlinstraße ab 20.07.2026

Abt. UR38A Nr. 31 bis 40
Abt. R39 119 bis 139

Friedhof Velber, Steinkamp ab 01.12.2026

Abt. R 12 Nr. 1 bis 19

Die abzuräumenden Grabfelder bzw. Teile von Ihnen, wurden bereits im Februar 2025 durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet. Mit den Arbeiten soll wie oben angegeben begonnen werden. Bei Beginn der Einebnungsarbeiten auf den Gräbern noch befindliches Grabzubehör wird von der Stadt Seelze entschädigungslos entfernt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung der Stadt Seelze, Tel. 05137 828 - 416.

Seelze, den 11.06.2026

Stadt Seelze
Alexander Masthoff
Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (GLV 52)

► Öffentliche Bekanntmachung über die Mäh- und Krautungsarbeiten an und in den Gewässern II. Ordnung und die Gewässerschau 2026

Der Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (GLV 52) führt in der Zeit vom

15. Juli 2026 bis 28. Februar 2027

umfangreiche Mäh- und Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet durch.

Es werden zunächst die Böschungen, der zu unterhaltenen Gewässerabschnitte gemäß Unterhaltungsplan und unter Beachtung zahlreicher rechtlicher Belange gemäht. Auf diese Weise kann der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den Gewässern sichergestellt werden. Gleichzeitig wird ein Großteil der ökologisch bedeutsamen Flora und Fauna im Gewässer belassen. Dies trägt zur natürlichen Entwicklung der Gewässer bei.

Die Nachmahd bzw. das Krauten von Gewässersohle und unterer Böschung mittels Mähkorb darf im Regelfall ab dem 1. Oktober erfolgen. Zur Gewährleistung einer gewässerschonenden Unterhaltung werden, basierend auf den örtlichen Gegebenheiten und unserer Unterhaltungsrahmenpläne, nur bestimmte Gewässerabschnitte gemäht.

Während der Zeit der Unterhaltung muss in einem 5 m breiten Streifen ab oberer Böschungskante des Gewässers für Arbeitsgeräte befahrbar sein (§ 8 Unterhaltungsverordnung). Außerdem wird gemäß § 77 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) das anfallende Mähgut auf den anliegenden Flächen in einer Breite von ca. 4 m abgelegt und in der Fläche für eine einfachere Einarbeitung zerkleinert/gemulcht.

Wird zum Zeitpunkt der Unterhaltung ein Räumstreifen freigehalten, so können Ertragseinbußen minimiert werden. Dieser Streifen ist dem Verband rechtzeitig anzuzeigen. Ist dieses nicht der Fall, müssen die An- und Hinterlieger gemäß § 77 NWG die durch die ordnungsgemäße Unterhaltung entstehenden Mindererträge im Laufe einer Vegetationsperiode ohne Entschädigung dulden. Es ist in unser aller Interesse, wenn die für uns arbeitenden Fachfirmen von der laut NWG möglichen Regelung, der Ablage des Mähgutes in die Kultur, keinen Gebrauch machen müssten. Da es sich allerdings auch in dieser Unterhaltungsperiode nicht vermeiden lässt, dass schon

bestellte Ackerflächen durch ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung beeinträchtigt werden, appellieren wir hiermit erneut an alle betroffenen Flächenbewirtschaftende, zum Schutz von Oberflächen- und Grundwasser mehrjährige Gewässerschutzstreifen entlang von Gewässern einzurichten.

Abschließend müssen wir, wie in den Vorjahren, darauf hinweisen, dass für den Zeitraum vom 15.7.2026 – 28.02.2027 An- und Hinterlieger nach der Unterhaltungsverordnung der Region Hannover das Befahren der Grundstücke mit Unterhaltungsgeräten und das Betreten durch Verbands- sowie Firmenpersonal zu dulden haben (§ 113 NWG). Vorhandene Querzäune sind von den Anliegenden mit beweglichen Gattern bzw. Durchfahrten zu versehen, so dass die Unterhaltung der Gewässer mit ihren Ufern jederzeit gewährleistet ist. Deshalb werden, falls Schäden durch das Nichtvorhandensein von Durchfahrten an den Querzäunen entstehen, diese vom Unterhaltungsverband (bzw. den vom Verband beauftragten Firmen) nicht übernommen.

Die diesjährige Gewässerschau findet in der Zeit vom

25. November bis 04. Dezember 2026

statt. Die Begehungspläne und Informationen zum Ablauf werden ab circa Anfang November auf unserer Homepage (glv52.de) einsehbar sein.

Wir bitten zu beachten, dass Grundstückseigentümer*innen oder Flächenbewirtschaftende von Anliegergrundstücken an den Verbandsgewässern, nach §§ 26 und 33 Wasserverbandsgesetz den Schauführer:innen, Schaubeauftragten, Behördenvertretern:innen und Verbandszugehörigen Zutritt zu den Gewässern zu gewähren haben.

Barsinghausen, im Juni 2026

Gewässer- und Landschaftspflegeverband
Mittlere Leine (GLV 52)
gez. E. Baumgarte
Verbandsvorsteher

► **Die diesjährige Gewässerschau findet in der Zeit vom 25. November bis 4. Dezember 2026 statt**

Die Begehungspläne und Informationen zum Ablauf werden ab circa Anfang November auf unserer Internetseite www.glv52.de unter der Rubrik Verwaltung/Gewässerschau einsehbar sein.

Folgende Bezirke werden, unter Vorbehalt, geschaut:

- **Schaubezirk 1 am 25.11.2026**
(Bruchriede, Ellerngraben, Heiseder Entwässerungsgraben, Wehmegraben)
- **Schaubezirk 2 am 26.11.2026**
(Fuchsbach, Koldinger Mühlgraben, Gestorfer Bach, Hüpeder Bach, Schille)
- **Schaubezirk 3.1 am 27.11.2026**
(Ihme Unterlauf, Hirtenbach, Benther Bach, Wettberger Bach)
- **Schaubezirk 3.2 am 02.12.2026**
(Ihme Oberlauf, Holtenser Bach, Bredenbecker Bach, Wennigser Mühlbach, Waldkaterbach)
- **Schaubezirk 4 am 03.12.2026**
(Alte Leine, Arnum Landwehr, Bruchgraben/Sennie, Hemminger Maschgraben)
- **Schaubezirk 5 am 04.12.2026**
(Garbsener Maschgraben, Ahlemer Maschgraben, Lohnder Bach, Bullerbach)

Turnusmäßig werden nicht in jedem Jahr alle Gewässer begangen. Melden Sie Problemstellen und Knackpunkte bitte gerne an die Geschäftsstelle, um einen reibungslosen Ablauf am Schautag gewährleisten zu können.

Wir bitten außerdem zu beachten, dass Grundstückseigentümer:innen oder Flächenbewirtschaftende von Anliegergrundstücken an den Verbandsgewässern, nach §§ 26 und 33 Wasserverbandsgesetz den Schauführer:innen, Schaubeauftragten, Behördenvertretern:innen und Verbandszugehörigen Zutritt zu den Gewässern zu gewähren haben.

Barsinghausen, im Juni 2026

Gewässer- und Landschaftspflegeverband
Mittlere Leine (GLV 52)
gez. E. Baumgarte
Verbandsvorsteher

Gewässer- und Landschaftspflegeverband Leine-Westau (GLV 53)

► Amtliche Bekanntmachung zum Zusammenschluss des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere Leine (GLV 52) und des Unterhaltungsverbandes West- und Südaue (UHV 53)

Die Verbandsversammlungen des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere Leine (GLV 52) und des Unterhaltungsverbandes West- und Südaue (UHV 53) haben auf Grundlage des § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) in ihren Sitzungen vom 03.03.2026 den Zusammenschluss beider Verbände mit Wirkung zum 01.01.2027 beschlossen. Der Beschluss erfolgte durch die Verbandsversammlung des GLV 52 zu Tagesordnungspunkt 5 sowie durch die Verbandsversammlung des UHV 53 zu Tagesordnungspunkt 7.

Mit den Beschlüssen werden zugleich die Satzungen der bisherigen Verbände entsprechend geändert.

Der neue Verband führt den Namen

„Gewässer- und Landschaftspflegeverband Leine-Westau (GLV 53)“.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, 10.06.2026

Der Regionspräsident der Region Hannover
Im Auftrag
Kräft
Regionsamtmann

► Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Leine-Westau

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Gewässer- und Landschaftspflegeverband Leine – Westau (GLV 53). Er hat seinen Sitz in Barsinghausen.
- (2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband gemäß §§ 63, 64 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).

- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen der Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenstatusgesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der Anlage 4 Abschnitt I zu den §§ 63 und 64 NWG. Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Westau einschließlich der in den Mittellandkanal von km 120,5 bis km 143,7 sowie der Leine vom Schnittpunkt mit der Grenze des Landkreises Hildesheim und der Region Hannover, rechtsseitig bis zum Graft-Graben und linksseitig bis zur Westau, einschließlich der in den Mittellandkanal von km 143,5 bis km 160, von km 167,5 bis km 175,2 und der in den Zweigkanal nach Linden entwässernden Flächen.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Schriftzug Gewässer- und Landschaftspflegeverband Leine – Westau und einem Logo bestehend aus GLV 53 und drei Wellen auf blauem Grund.

I. Abschnitt

Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet, die nach § 84 Absatz 4 NWG vom 07. Juli 1960 Mitglied geworden sind,
 2. im Mitgliederverzeichnis aufgeführte öffentlichrechtliche Körperschaften, insbesondere andere Unterhaltungsverbände sowie Wasser- und Bodenverbände,
 3. die Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken und Anlagen, von denen Erschwernisse für die Unterhaltung ausgehen.
- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Gewässer zweiter Ordnung innerhalb seines Verbandsgebietes zu unterhalten.
- (2) Der Verband kann weitere Aufgaben in den nachstehenden Bereichen übernehmen:

1. Ausbau und naturnahe Entwicklung von Gewässern.
2. Bau und Unterhaltung von weiteren Anlagen in und an Gewässern.
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
4. Grundstücke für Maßnahmen an Gewässern und seiner Randstreifen zum Gewässerschutz erwerben oder pachten.
5. Verbesserung landwirtschaftlicher und sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasserhaushalts inklusive Maßnahmen im Rahmen des Wassermengenmanagement und Wasserrückhalts.
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
7. Unterstützung beim Hochwasserschutz.
8. Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung, soweit ihm die Zuständigkeit übertragen wurde.

- (3) Im Rahmen der in Absatz 2 beschriebenen Aufgaben, kann der Verband für Mitglieder oder Dritte tätig werden. Bei der Übernahme von Tätigkeiten zur Durchführung von Aufgaben seiner öffentlich-rechtlichen Mitglieder, kann der Verband die Geschäftsführung, Verwaltung, einschließlich der Beitragshebung, sowie die operativen Tätigkeiten für ein Mitglied insgesamt oder teilweise übernehmen.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verband die nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und an den in seiner Zuständigkeit liegenden Anlagen vorzunehmen.
- (2) Das zur Aufgabenerfüllung notwendige Personal und die erforderlichen Mittel hat der Verband vorzuhalten. Er kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben auch Dritte bedienen oder im Rahmen seiner Aufgaben für Mitglieder oder Dritte tätig werden.
- (3) Der Verband hat ein Verzeichnis über die von ihm zu unterhaltenden Gewässern, Gewässerrandstreifen und Anlagen mit einem digitalen Plan aufzustellen.

§ 5 Ökokonto

Im Rahmen der Umsetzung seiner Aufgaben führt der Verband ein Kompensationskataster (Ökokonto).

§ 6 Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltende Gewässer zweiter Ordnung nebst ihren Anlagen sollen einmal im Jahr, die übrigen Gewässer und Anlagen, soweit sie in der Unterhaltung des Verbandes stehen, nach Bedarf geschaut werden. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Abweichungen des Schauturnus sind in Absprache mit der Aufsichtsbehörde zulässig.
- (2) Die Verbandsversammlung teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Sie wählt für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte nach Neuwahl des Vorstandes. Schauführer oder Schauführerin ist der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin oder ein Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig innerhalb der Schaubezirke über seine Mitglieder bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie die jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden, die Untere Naturschutzbehörde, die zuständige Landwirtschaftskammer und die anerkannten Naturschutzverbände zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokoll festzuhalten.

§ 7 Benutzung von Grundstücken

Für die Benutzung von Grundstücken gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Niedersächsische Wassergesetz, das Wasserverbandsgesetz sowie die jeweils geltenden Gewässerunterhaltungsverordnungen.

§ 8 Regelungen zur Gewässerunterhaltung

Die Pflichten der Anlieger an Gewässern zweiter Ordnung und der Mitglieder richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Niedersächsischen Wassergesetz, dem Wasserverbandsgesetz sowie den jeweils geltenden Gewässerunterhaltungsverordnungen.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 9 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 13 ehrenamtlich tätigen Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

Mitglied	Vorstandssitze
Stadt Barsinghausen	1
Stadt Wunstorf	1
Stadt Stadthagen	1
Samtgemeinde Rodenberg	1
Stadt Bad Münder	
Gemeinde Auetal	
Gemeinde Wennigsen	1
Stadt Springe	
Stadt Laatzen	
Stadt Sarstedt	1
Stadt Sehnde	
Stadt Pattensen	
Stadt Hemmingen	1
Stadt Seelze	
Stadt Garbsen	
Stadt Gehrden	1
Stadt Ronnenberg	
Landeshauptstadt Hannover	
Samtgemeinde Lindhorst	1
Samtgemeinde Sachsenhagen	
Samtgemeinde Niedernwöhren	
Stadt Obernkirchen	1
Samtgemeinde Nienstädt	
Stadt Bad Nenndorf	
Gemeinde Hohnhorst	1
Gemeinde Haste	
Gemeinde Sutfeld	

- (2) Mindestens drei ordentliche und drei stellvertretende Vorstandsmitglieder sollen aktiv in der Landwirtschaft tätig oder ehemals tätig gewesen sein.
- (3) Für jedes Vorstandsmitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, deren persönliche Stellvertretung sowie den Vorstandsvorsitzenden bzw. die Vorstandsvorsitzende und deren erste und zweite Stellvertretung. Der Vorstandsvorsitzende bzw. die Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher bzw. Verbandsvorsteherin.
- (2) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann die Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 12 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Das Amt des Vorstandes endet mit den Kommunalwahlen der Mitgliedsgemeinden. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder die persönliche Stellvertretung vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit eine Nachfolge zu wählen.

§ 13 Geschäfte des Vorstandes bzw. der Verbandsvorsteherin, des Vorstandes und der Geschäftsführung

- (1) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung und weiteres erforderliches Verbandspersonal. Die Vorstandsmitglieder haben bei Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Geschäftsführung obliegt die selbstständige Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 14

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Dem Verbandsvorstand obliegen alle Aufgaben, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Weitere Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 15

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin lädt die Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist in textlicher Form zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Stellvertretung und dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin mit.
- (2) Zu den Vorstandssitzungen ist die Aufsichtsbehörde und die Untere Wasserbehörde einzuladen.
- (3) Die Teilnahme an einer Vorstandssitzung kann nach Entscheidung des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin auch ohne persönliche Anwesenheit der Vorstandsmitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenz oder mit teilweiser Anwesenheit und teilweiser Zuschaltung von Bild und/bzw. Ton (Hybridveranstaltung) stattfinden. Es erfolgt keine Aufnahme der Vorstandssitzung.
- (4) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder textlich verlangen.
- (5) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.

§ 16

Beschließen im Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind.
- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Vorstandsmitglieder, die mittels Video oder Audio an Vorstandssitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Ausschlag.

- (3) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß eingeladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.

- (4) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (5) Auf textlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller fristgerecht eingegangenen Stimmen gefasst werden und dem Verfahren nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder widersprechen.

- (6) Die Schaffung einer geeigneten technischen Voraussetzung zur elektronischen Kommunikation obliegt dem jeweiligen Vorstandsmitglied.

§ 17

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied bestimmt einen Stimmführer bzw. eine Stimmführerin und dessen persönliche Stellvertretung für die Verbandsversammlung.
- (2) Für jeden angefangenen 1.000,00 EUR Betrag des zuletzt beschlossenen Haushalts erhält ein Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die mehr als 20.000,00 EUR Beitrag leisten, können außer dem Stimmführer bzw. der Stimmführerin eine weitere Vertretung in die Verbandsversammlung entsenden. Diese Vertretung kann in der Versammlung das Wort nehmen, ist aber nicht stimmberechtigt.
- (3) Keines der Mitglieder hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

§ 18

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertretungen.
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
- (4) Wahl der Schaubeauftragten.
- (5) Festsetzung des Jahresabschlusses, des Haushalts- und Stellenplanes sowie von Nachträgen.
- (6) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans oder des Jahresabschlusses.

- (7) Entlastung des Vorstandsvorstandes, der Kassenverwaltung und der Geschäftsführung.
- (8) Festsetzung der Veranlagungsregeln.
- (9) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandmitglieder.
- (10) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (11) Beratung des Vorstandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (12) Erlass eines Geschäftsverteilungsplanes für Vorstandsvorsteher bzw. Vorstandsvorsteherin, Vorstandsvorstand, die Geschäftsführung und weiteres Verbandspersonal.

§ 19

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit einwöchiger Frist in textlicher Form zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Stellvertretung und dem Vorstandsvorsteher bzw. der Vorstandsvorsteherin mit.
- (2) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ist die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde und die Landwirtschaftskammer einzuladen. Ferner unterrichtet der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin die Vorstandsmitglieder.
- (3) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung abgehalten werden.
- (4) Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin leitet die Sitzung. Er oder sie hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands sowie die Vertretungen der gemäß Absatz 2 eingeladenen Behörden sind befugt das Wort zu nehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung kann nach Entscheidung des Vorstandsvorstehers bzw. der Vorstandsvorsteherin auch mittels Video- oder Telefonkonferenz oder mit teilweiser Zuschaltung von Bild und/bzw. Ton (Hybridveranstaltung) stattfinden. Es erfolgt keine Aufnahme der Sitzung.
- (6) Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder textlich verlangen.

§ 20

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmführer bzw. Stimmführerinnen, die mittels Video und/oder Audio an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die ordnungsgemäß geladene Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind und 1/10 aller Stimmen abgegeben werden kann. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlossen wird.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf textlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller fristgerecht eingegangenen Stimmen gefasst werden und dem Verfahren nicht mehr als ein Drittel der Stimmführer bzw. Stimmführerinnen widersprechen.

§ 21

Mitwirkungsverbot

- (1) Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten des Verbandes nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:
 1. sie selbst,
 2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
 4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretende Person.
- (2) Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Absatz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der

Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

§ 22

Entschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder und Vertreter in der Versammlungsversammlung sowie die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin sowie dessen Stellvertretung erhält Ersatz der baren Auslagen und eine monatliche Entschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder, Stimmberechtigte der Versammlungsversammlung und die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Reisekosten und Sitzungsgelder.
- (4) Die Reisekosten und Sitzungsgelder können pauschaliert werden.

§ 23

Niederschriften

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen von Vorstand und Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss folgende Angaben enthalten:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. den Namen des oder der Vorsitzenden und der anwesenden Organmitglieder,
 3. die behandelten Gegenstände und gestellte Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse inkl. Abstimmungsergebnis.
- (2) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 24

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin zu unterzeichnen.
- (3) Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 25

Haushaltsführung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 26

Verbandskasse

- (1) Das Verbandspersonal führt die Kassengeschäfte, der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin überwacht diese.
- (2) Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 27

Rechnungslegung und -prüfung

- (1) Der Verband stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt den Jahresabschluss dem internen Prüfungsausschuss vor.
- (2) Dem Prüfungsausschuss, der von der Versammlung zu wählen ist, obliegen folgende Aufgaben:
 1. laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 2. Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 3. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 4. Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet der Versammlung und dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfungen.
- (4) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin gibt den Jahresabschluss an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. (WVT).

§ 28 Entlastung

Die Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zum Haushaltsjahr werden dem Vorstand vorgelegt. Er legt den Jahresabschluss und den Bericht der Prüfstelle mit seinen Stellungnahmen hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes, der Kasernenverwaltung und der Geschäftsführung.

§ 29 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.

§ 30 Beitragsverhältnis

- (3) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder wie folgt:
 1. Die Beitragslast für die Durchführung der Verbandsaufgaben nach § 3 Abs. 1 richtet sich nach dem Verhältnis der Flächeninhalte, in dem die Mitglieder am Verband beteiligt sind. Wasser- und Bodenverbände sind beitragsfrei, soweit Gemeinden für Flächen dieser Verbände Beiträge entrichten. Ferner sind Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, beitragsfrei.
 2. Der Verband erhebt nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG Erschwernisbeiträge für versiegelte Flächen gemäß Anlage 5 Nr. 1 zum NWG.
 3. Die Beitragslast für die Durchführung der Verbandsaufgaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 8 verteilt sich auf die Bevorteilten nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
 4. Die Beitragslast für die Durchführung der Verbandsaufgaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 bis 7 richtet sich nach dem Verhältnis der Flächeninhalte, in dem die Mitglieder am Verband beteiligt sind.

§ 31 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Für die Ermittlung der Flächenanteile und Einheitswerte werden die amtlichen Datengrundlagen „Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem“ (ALKIS) beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu Grunde gelegt.

- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle darüberhinausgehenden erforderlichen Angaben für die Veranlagung wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Festsetzungen zu unterstützen. Der Verband ist verpflichtet erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Beitragshebung wird der Datenbestand am letzten Werktag des vorherigen Haushaltsjahres zugrunde gelegt.

§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Werden Beiträge nicht rechtzeitig geleistet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag abgerechnet.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

IV. Abschnitt

Dienstgeschäfte, Bekanntmachungen

§ 33 Dienstkräfte und Dienstleistungen

- (1) Der Verband kann Personal einstellen. Die vorhandenen Stellen sind in einem Stellenplan auszuweisen.
- (2) Der Verband kann Tätigkeiten zur Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen von Dienstleistungs- oder Kooperationsverträgen auch von Dritten (z.B. einem anderen Verband) ausüben lassen.
- (3) Personal wird vom Verbandsvorsteher bzw. von der Verbandsvorsteherin auf Vorschlag des Verbandsvorstandes eingestellt.

§ 34 Rechtsbehelfe

Für die Rechtsbehelfe gegen die Verwaltungsakte des Verbandes gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 35 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internetseite des Verbandes und nach Bedarf als Hinweisbekanntmachung in den örtlichen Printmedien.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.
- (3) Rechtsvorschriften, die eine andere Bekanntmachung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 36 Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

V. Abschnitt

Aufsicht

§ 37 Staatliche Aufsicht

Der Verband untersteht der Rechtsaufsicht der Region Hannover.

§ 38 Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den Geschäften des Verbandes

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,- Euro hinausgehen.
- (2) Ansonsten gelten die Regelungen nach § 75 Wasserverbandsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 39 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung sowie das Personal des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 03. März 2026 von der Verbandsversammlung beschlossen.
- (2) Sie tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes in der Fassung vom 25. Mai 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hannover, den 10.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kräft
Regionsamtmann

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code